

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 27

Freitag, den 3. August 2018

Nr. 8

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Ausschreibungsbedingungen

zur Anpachtung und Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Liegenschaften der VG Lindenberg/Eichsfeld

1. Auftrag

Die VG Lindenberg/Eichsfeld schreibt nachfolgende landwirtschaftliche Fläche zur Anpachtung für die Zeit vom 30.09.2018 bis 30.09.2023 öffentlich aus..

2. Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für die Grundstücke nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

3. Berechtigungen

Die Besichtigung der landwirtschaftlichen Flächen kann von öffentlichen Straßen und Wegen aus erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten der Ausschreibungsflächen nicht gestattet ist.

Auf Anfrage ist eine Besichtigung der Ausschreibungsflächen möglich.

Bitte setzen Sie sich zur Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Herrn Engel unter Tel. 036071/84631 in Verbindung.

4. Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

4.1 Abgabe des Angebotes

Das Gebot bedarf der Schriftform.

Schlussstermin

Das Angebot muss spätestens bis 16.08.2018, 09.00 Uhr beim Liegenschaftsamt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen eingegangen sein.

Angebote kann nur abgeben, wer auch einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupt- oder Nebenerwerb führt und zusichert, dass eine Landwirtschaft betrieben wird.

Das Angebot muss in einem verschlossenem Umschlag, versehen mit der o.g. Adresse und der Kennzeichnung „-760-2018-2023- Ge-

bot zur Anpachtung landwirtschaftlicher Flächen der VG Lindenberg/Eichsfeld“ abgegeben werden.

Später eingegangene oder bei einer anderen Stelle eingegangene Gebote können nicht berücksichtigt werden.

Die Angebotsabgabe per Fax oder E-Mail sind nicht zulässig.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote geöffnet.

4.2 Inhalt des Gebotes

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie auf eine feste Summe in Euro laufendes Preisangebot enthalten.

Unrichtige oder unvollständige Angaben können zu einer Rückabwicklung des mit einem Interessenten abgeschlossenen Vertrages führen.

Gebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom weiteren Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen.

Einen Nachweis zur Finanzierung des Pachtpreises ist dem Gebot beizufügen.

4.3 Verfahrensweise nach Gebotsabgabe

Dem Verpächter steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern. Interessenten, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht.

Ein Anspruch auf die Durchführung eines Bieterverfahrens besteht nicht. Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet. Dies gilt insbesondere für Kosten, die dem Interessenten durch die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen entstehen.

gez.

Dr. Bertram / Schotte

Stellvertr. Gemeinschaftsvorsitzende
der VG Lindenberg/Eichsfeld



▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter
auf der nächsten Seite ▶▶▶

Zusammenfassung des Gebotes – Anlage 1

Ausschreibungsnummer **760-2018-2023-Flur 1**

Objektbezeichnung **landwirtschaftliche Liegenschaften
Gemarkung Teistungenburg,
Flur 1, FS 25; 2018-2023**

Bewerber:

Name:

Anschrift:
.....

Telefon, Fax:

Beruf/Tätigkeit:

Bewirtschaftung erfolgt: **selbst**
 durch:
.....
(Beruf/Tätigkeit)

Pachtangebot:

Pacht von landwirtschaftlichen Flächen der VG Lindenberg/Eichsfeld	Fläche/m ²	Pachtgebot in EURO/Jahr
	22.141,00€/Jahr

Neueinrichtung

Betriebserweiterung

Betriebsform (künftig):

Marktfruchtbetrieb

Veredlungsbetrieb

Gemischtbetrieb

Futteranbaubetrieb

Dauerkulturbetrieb

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anlage 1: Zusammenfassung des Gebotes

Nr.	Gemarkung	Flur	FS	Fläche/m ²
1	Teistungenburg	1	25	22.141,00

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Berlingerode am 20.04.2018 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Beschluss Nr. 20/2018 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.02.2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß §42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.02.2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 7

Beschluss Nr. 21/2018 Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Berlingerode zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS / 5308 vom 13.02.2018)

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.02.2018 (Vorlage /6/3673)

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt im Rahmen der Anhörung zum o. b. Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Änderungsantrag für die VG Lindenberg/Eichsfeld nach § 6 folgende Strukturänderungen:
Der Ausgliederung der Gemeinde Hundeshagen aus der VG „Lindenberg/Eichsfeld“ wird nicht zugestimmt.

Der Ausgliederung der Gemeinde Hundeshagen aus der VG „Lindenberg/Eichsfeld“ wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 4

Beschluss Nr. 22/2018 Beschluss - Schaden durch Sturmtief „Frederike“ im Gemeindevald Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt, dass der Bürgermeister und der 1. Beigeordnete Entscheidungen zu Aufräumarbeiten und zum Holzeinschlag, welche aus dem Sturmtief „Frederike“ resultieren, tätigen können.

Diese Entscheidung wird getroffen, da schnell gehandelt werden muss und die Zeit für eine Ausschreibung nicht reicht bzw. fehlt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 8

Beschluss Nr. 23/2018 Beschluss zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode schlägt Herrn Simon Bley zur Aufnahme in die Vorschlagslisten für die Schöffenwahl vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 1

TOP 8

Beschluss Nr. 24/2018 Beschluss zur Aufnahme der Vorschlagslisten für die Schöffen Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode schlägt Frau Cornelia Faupel zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 1

TOP 8

Beschluss Nr. 25/2018 Beschluss zur Aufnahme der Vorschlagslisten für die Schöffen Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode schlägt Herrn Michael Hartung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 2
Enthaltung: 8

TOP 8

Beschluss Nr. 26/2018 Beschluss zur Aufnahme der Vorschlagslisten für die Schöffen Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode schlägt Frau Bärbel Bachmann zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 4

Berlingerode, den 06.07.2018
gez.

Dr. Bertram
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangebotender Gemeinde Berlingerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S.74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thü-

ringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Berlingerode in jeweils gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in der Sitzung am 28.06.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeinschaftlich geführte Kindertageseinrichtung der Gemeinde Berlingerode.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Berlingerode erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde oder der VG Lindenberg/Eichsfeld wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum (wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen) bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tagesweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (4) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag Verpflegungsgebühren in Höhe von 36,00 € je Kind und Monat erhoben. Bei einer Neuaufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats ist der volle Monatsbetrag zu zahlen. Bei einer Neuaufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Monatsbetrages zu zahlen. Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Getränkepauschale von 2,00 € je Kind und Monat
- (2) In dem Monatsbetrag der Verpflegungsgebühren nach Abs. 1 sind 9 Fehltage berücksichtigt. Fehlt ein Kind über die berücksichtigten Fehltage hinaus für einen Zeitraum von 10 zusammenhängenden Tagen oder mehr, können die Gebührenschildner einen Antrag auf Rückerstattung von Verpflegungsgebühren für diesen Zeitraum bei der Kindergartenleitung stellen. Der Rückerstattungssatz beträgt 1,50 €. Die Erstattung erfolgt bargeldlos durch Verrechnung mit dem nächsten fälligen Betrag.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte des Mo-

natsbetrages für die Verpflegung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist der volle Pauschalbetrag zu entrichten.

- (4) Die Verpflegungs- und Getränkegebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenschildzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (5) Sollten die Verpflegungskosten nicht entsprechend des Abs. 4 entrichtet werden, kann eine weitere Verpflegungsversorgung bis zur Zahlung der rückständigen Kosten versagt werden.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes und wird sozial gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie die gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Berlingerode betreut werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabelle(n):
a) für Kinder unter 3 Jahren.

	Betreuungsmodell	maximaler Zeitrahmen	Elternbeitrag
1.	Ganztagsbetreuung (g)	6:30 - 16:00 Uhr	200,00 €
2.	Basisbetreuung plus Frühdienst (bf)	6:30 - 14:30 Uhr	190,00 €
3.	Basisbetreuung plus Spätdienst (bs)	8:00 - 16:00 Uhr	190,00 €
4.	Halbtagsbetreuung (h)	8:00 - 12:00 Uhr	170,00 €
5.	Halbtagsbetreuung plus Frühdienst (hf)	6.30 - 12.30 Uhr	180,00 €

b) für Kinder über 3 Jahren.

	Betreuungsmodell	maximaler Zeitrahmen	Elternbeitrag
1.	Ganztagsbetreuung (g)	6:30 - 16:00 Uhr	150,00 €
2.	Basisbetreuung plus Frühdienst (bf)	6:30 - 14:30 Uhr	140,00 €
3.	Basisbetreuung plus Spätdienst (bs)	8:00 - 16:00 Uhr	140,00 €
4.	Halbtagsbetreuung (h)	8:00 - 12:00 Uhr	120,00 €
5.	Halbtagsbetreuung plus Frühdienst (hf)	6.30 - 12.30 Uhr	130,00 €

- (3) Die Gebühr für das Betreuungsmodell (2) a, für Kinder unter 3 Jahren, ist letztmalig im Monat mit Vollendung des zweiten Lebensjahres fällig.
- (4) Für jedes weitere Kind, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird, verringert sich der Elternbeitrag um 20,00 €.
- (5) Wird ein Kind wiederholt außerhalb der gewünschten Betreuungszeit gebracht oder abgeholt, erfolgt automatisch eine Höherstufung der Betreuungszeit.
- (6) Besuchen Kinder auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG mit Wohnsitz in anderen Gemeinden des Freistaates Thüringen die Kindertagesstätte Berlingerode, können sich die Benutzungsgebühren für diese Kinder erhöhen. Dieser Erhöhungsbeitrag wird nur dann fällig, wenn die Kosten durch die von der abgebenden Gemeinde zu zahlende Pauschale (§ 18 Abs. 6 ThürKitaG) nicht abgedeckt werden.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie sind, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen, umgehend bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2015 außer Kraft.

Berlingerode, 25.07.2018
gez. Dr. Bertram
Bürgermeister

Ferna

Ausschreibungsbedingungen

zur Anpachtung und Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Liegenschaften in der Gemeinde Ferna

1. Auftrag

Die Gemeinde Ferna schreibt nachfolgende landwirtschaftlichen Flächen zur Anpachtung für die Zeit vom 01.10.2018 bis 30.09.2023 öffentlich aus.

2. Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für die Grundstücke nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

3. Berechtigungen

Die Besichtigung der landwirtschaftlichen Flächen kann von öffentlichen Straßen und Wegen aus erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten der Ausschreibungsflächen nicht gestattet ist.

Auf Anfrage ist eine Besichtigung der Ausschreibungsflächen möglich.

Bitte setzen Sie sich zur Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Herr Engel unter Tel. 036071/84631 in Verbindung.

4. Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

4.1 Abgabe des Angebotes

Das Gebot bedarf der Schriftform.

Schlussstermin

Es muss spätestens bis 16.08.2018, 11.00 Uhr beim Liegenschaftsamt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17,

37339 Teistungen eingegangen sein.

Angebote kann nur abgeben, wer auch einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupt- oder Nebenerwerb führt und zusichert, dass eine Landwirtschaft betrieben wird.

Das Angebot muss in einem verschlossenem Umschlag, versehen mit der o.g. Adresse und der Kennzeichnung „-792-2018-2023- Gebot zur Anpachtung landwirtschaftlicher Flächen in Ferna“ abgegeben werden.

Später eingegangene oder bei einer anderen Stelle eingegangene Gebote können nicht berücksichtigt werden.

Die Angebotsabgabe per Fax oder E-Mail sind nicht zulässig.

Nach Ablauf des Schlussstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote geöffnet und den Interessenten der Eingang ihres Angebotes auf dem Postweg bestätigt.

4.2 Inhalt des Gebotes

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie auf eine feste Summe in Euro laufendes Preisangebot enthalten.

Unrichtige oder unvollständige Angaben können zu einer Rückabwicklung des mit einem Interessenten abgeschlossenen Vertrages führen.

Gebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom weiteren Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen.

Einen Nachweis zur Finanzierung des Pachtpreises ist dem Gebot beizufügen.

4.3 Verfahrensweise nach Gebotsabgabe

Der Gemeinde steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern. Interessenten, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht.

Ein Anspruch auf die Durchführung eines Bieterverfahrens besteht nicht. Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet. Dies gilt insbesondere für Kosten, die dem Interessenten durch die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen entstehen.

gez. Oberkersch
Bürgermeister
der Gemeinde Ferna



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5

Fax: 03 60 71 / 96 25 8

E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de

Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:

die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung (§ 4ThürDSG) der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck als auch Online- Ausgabe vorliegt. **Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.**

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen.

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Zusammenfassung des Gebotes

Ausschreibungsnummer **792-2018-2023-Flur 1-2-3**

Objektbezeichnung **landwirtschaftliche Liegenschaften
Gemarkung Ferna, Flur 1, 2, 3
2018-2023**

Bewerber:

Name:

Anschrift:
.....

Telefon, Fax:

Beruf/Tätigkeit:

Bewirtschaftung erfolgt:

selbst

durch:

.....
(Beruf/Tätigkeit)

Pachtangebot:

Pacht von	Fläche/m ²	Pachtgebot in EURO/Jahr
landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Ferna (Anlage 1)	62.814,00 €/Jahr

Neueinrichtung

Betriebserweiterung

Betriebsform (künftig):

Marktfruchtbetrieb

Veredlungsbetrieb

Gemischtbetrieb

Futteranbaubetrieb

Dauerkulturbetrieb

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anlage 1: Zusammenfassung des Gebotes

Nr.	Gemarkung	Flur	FS	Fläche/m ²
1	Ferna	1	407	2.380,00
2	Ferna	1	557/427	447,00
3	Ferna	1	628/391	2.159,00
4	Ferna	1	428/4	430,00
5	Ferna	1	377	2.550,00
6	Ferna	1	583/402	404,00
7	Ferna	1	380	3.630,00
8	Ferna	1	406	3.160,00
9	Ferna	1	408	2.910,00
10	Ferna	1	580/294	476,00
11	Ferna	1	394	450,00
12	Ferna	1	641/401	492,00
13	Ferna	1	428/2	15,00
14	Ferna	1	398	240,00
15	Ferna	1	396	1.620,00
16	Ferna	1	412/3	272,00
17	Ferna	1	109/2	20,00
18	Ferna	1	397	450,00
19	Ferna	1	577/401	4.664,00
20	Ferna	2	1153/621	636,00
21	Ferna	2	635/3	1.305,00
22	Ferna	2	701	300,00
23	Ferna	2	705	380,00
24	Ferna	2	639	1.880,00
25	Ferna	2	691	1.970,00
26	Ferna	2	656	580,00
27	Ferna	2	959/702	434,00
28	Ferna	3	288	410,00
29	Ferna	3	150	2.560,00
30	Ferna	3	313	810,00
31	Ferna	3	289	6.790,00
32	Ferna	3	291	3.300,00
33	Ferna	3	292	1.210,00
34	Ferna	3	541/287	1.590,00
35	Ferna	3	309	8.260,00
36	Ferna	3	302	750,00
37	Ferna	3	304	2.880,00
GESAMT:				62.814,00

Hinweis!

Bei allen aufgeführten Flurstücken handelt es sich in der Nutzungsart nicht nur um „Ackerland“ sondern auch um „Grünlandflächen“.

Gleichzeitig beinhaltet die Zusammenfassung des Gebotes auch Wege-

parzellen. Sollte die Gemeinde Ferna diese Wegeparzellen zum Ausbau oder zur Wiederherstellung benötigen, so wird der Pächter diese Grundstücke zum frühestmöglichen Termin aus der Bewirtschaftung nehmen.



Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ferna am 16.04.2018 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Beschluss - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2018

Beschluss Nr.: 05/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:8
 Nein-Stimmen:0
 Enthaltungen:0

TOP 4

Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Ferna zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) vom 13.02.2018
Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 21.02.2018 (Vorlage 6/3673)
Beschluss Nr.: 06/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt im Rahmen der Anhörung zum o. b. Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Änderungsantrag für die VG Lindenberg/Eichsfeld nach § 6 folgende Strukturänderungen:
 Der Ausgliederung der Gemeinde Hundeshagen aus der VG „Lindenberg/Eichsfeld,“ wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:8
 Nein-Stimmen:0
 Enthaltungen:1

TOP 5

Beschluss zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen
Beschluss Nr.: 07/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna schlägt folgende Kandidaten für die Schöffenwahl vor:

Frau Carola Schulze

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9
 Nein-Stimmen:0
 Enthaltungen:0

TOP 5

Beschluss Übernahme der Aufgabe der gemeindlichen Breitbandversorgung/Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO durch den Landkreis Eichsfeld

Beschluss Nr.: 08/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Ferna beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den (Landkreis) als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinde Ferna übersteigt.

Über das Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren hinaus werden alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimationen zur Beantragung der Zuwendung, Ausschreibung und Vergabe sowie Zuwendungsabwicklung (Erstellung des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf den Landkreis Eichsfeld übertragen.
 Der Landkreis Eichsfeld kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche Dritter bedienen.

Der Zuwendungsantrag stützt sich entsprechend der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundes-

republik Deutschland“ Pkt. 3.1 auf die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Die Gemeinde Ferna gewährleistet, dass der Eigenmittelbeitrag (1.180,14 €) durch sie erbracht und mit Fälligkeit im Haushaltsjahr 2018 dem Landkreis Eichsfeld zur Verfügung gestellt wird.

Die Aufgabenübertragung auf den Landkreis endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts. Ergibt sich zum Ende des Projektes eine Deckungslücke, wird der notwendige Betrag durch die übertragende Gemeinde Ferna bis zum Ende des zweiten, auf die abschließende Erfolgskontrolle folgenden Jahres ausgeglichen.

Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung/Breitbandausbaus werden durch den Landkreis Eichsfeld nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 7

Beschluss zur Haushaltsrechnung 2017 - über- und außerplanmäßige Ausgaben

Beschluss Nr.: 09/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Ferna zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 8

Beschluss zur Haushaltsrechnung 2017 - Feststellung des Jahres-Rechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht

Beschluss Nr.: 10/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna nimmt die Haushaltsrechnung 2017 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Ferna, den 12.07.2018

gez. Oberkersch
Bürgermeister

Tastungen

Ausschreibungsbedingungen

zur Anpachtung und Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Liegenschaften in der Gemeinde Tastungen

1. Auftrag

Die Gemeinde Tastungen schreibt nachfolgende landwirtschaftlichen Flächen zur Anpachtung für die Zeit vom 01.10.2018 bis 30.09.2023 öffentlich aus.

2. Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für die Grundstücke nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

3. Berechtigungen

Die Besichtigung der landwirtschaftlichen Flächen kann von öffentlichen Straßen und Wegen aus erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten der Ausschreibungsflächen nicht gestattet ist.

Auf Anfrage ist eine Besichtigung der Ausschreibungsflächen möglich.

Bitte setzen Sie sich zur Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Herr Engel unter Tel. 036071/84631 in Verbindung.

4. Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

4.1 Abgabe des Angebotes

Das Gebot bedarf der Schriftform.

Schlussstermin

Es muss spätestens bis 16.08.2018, 10.00 Uhr beim Liegenschaftsamt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17,

37339 Teistungen eingegangen sein.

Angebote kann nur abgeben, wer auch einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupt- oder Nebenerwerb führt und zusichert, dass eine Landwirtschaft betrieben wird.

Das Angebot muss in einem verschlossenem Umschlag, versehen mit der o.g. Adresse und der Kennzeichnung „-767-2018-2023- Gebot zur Anpachtung landwirtschaftlicher Flächen in Tastungen“ abgegeben werden.

Später eingegangene oder bei einer anderen Stelle eingegangene Gebote können nicht berücksichtigt werden.

Die Angebotsabgabe per Fax oder E-Mail sind nicht zulässig.

Nach Ablauf des Schlussstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote geöffnet und den Interessenten der Eingang ihres Angebotes auf dem Postweg bestätigt.

4.2 Inhalt des Gebotes

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie auf eine feste Summe in Euro laufendes Preisangebot enthalten.

Unrichtige oder unvollständige Angaben können zu einer Rückabwicklung des mit einem Interessenten abgeschlossenen Vertrages führen. Gebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom weiteren Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen.

Einen Nachweis zur Finanzierung des Pachtpreises ist dem Gebot beizufügen.

4.3 Verfahrensweise nach Gebotsabgabe

Der Gemeinde steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern. Interessenten, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht.

Ein Anspruch auf die Durchführung eines Bieterverfahrens besteht nicht. Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet. Dies gilt insbesondere für Kosten, die dem Interessenten durch die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen entstehen.

gez. Nolte
Bürgermeister
der Gemeinde Tastungen

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

Zusammenfassung des Gebotes

Ausschreibungsnummer

767-2018-2023-Flur 1-2

Objektbezeichnung

landwirtschaftliche Liegenschaften
Gemarkung Tastungen, Flur 1, 2
2018-2023

Bewerber:

Name:

.....

Anschrift:

.....

.....

Telefon, Fax:

.....

Beruf/Tätigkeit:

.....

Bewirtschaftung erfolgt:

selbst

durch:

.....

.....

(Beruf/Tätigkeit)

Pachtangebot:

Pacht von	Fläche/m ²	Pachtgebot in EURO/Jahr
landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Tastungen (Anlage 1)	6.630,00€/Jahr

Neueinrichtung

Betriebserweiterung

Betriebsform (künftig):

Marktfruchtbetrieb

Veredlungsbetrieb

Gemischtbetrieb

Futteranbaubetrieb

Dauerkulturbetrieb

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anlage 1: Zusammenfassung des Gebotes

Nr.	Gemarkung	Flur	FS	Fläche/m ²
1	Tastungen	2	57/4	6.630,00
GESAMT:				6.630,00

Hinweis!

Bei allen aufgeführten Flurstücken handelt es sich in der Nutzungsart nicht nur um „Ackerland“ sondern auch um „Grünlandflächen“. Gleichzeitig beinhaltet die Zusammenfassung des Gebotes auch Wegeparzellen. Sollte die Gemeinde Tastungen diese Wegeparzellen zum Aus-

bau oder zur Wiederherstellung benötigen, so wird der Pächter diese Grundstücke zum frühestmöglichen Termin aus der Bewirtschaftung nehmen.



Teistungen

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Teistungen am 23.04.2018 gefassten Beschlüsse:

Top 2

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.01.2018

Beschluss Nr.: 10/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.01.2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:6
 Nein-Stimmen:0
 Enthaltungen:2

Top 3

Beschluss zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen
Beschluss Nr.: 11/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen schlägt Herrn Prof. Dr. Michael Dornieden zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:7
 Nein-Stimmen:0
 Enthaltungen:1

Beschluss Nr.: 12/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen schlägt Herrn Gerhard Nolte zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

Beschluss Nr.: 13/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen schlägt Frau Carola Graul zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

TOP 4

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Beschluss Nr.: 14/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beauftragt Herrn Dornieden, eine Stellungnahme der Gemeinde Teistungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik anzufertigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Teistungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) vom 13.02.2018

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 21.02.2018 (Vorlage 6/3673)

Beschluss Nr.: 15/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt im Rahmen der Anhörung zum o. b. Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Änderungsantrag für die VG Lindenberg/Eichsfeld nach § 6 folgende Strukturänderungen:

Der Ausgliederung der Gemeinde Hundeshagen aus der VG „Lindenberg/Eichsfeld“ wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 5

Beschluss - 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Beschluss Nr.: 16/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teistungen in der vorliegenden Form (siehe Anlage). Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	5

TOP 7

Stellungnahmen B 247 n

Beschluss Nr.: 17/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen stimmt den zusätzlichen Stellungnahmen vom 21.03.2018 durch die gemeinsame Stellungnahme Teistungen und Ferna sowie der weiteren Stellungnahme von Bürgermeister Kurze vom 27.03.2018 zur bereits erfolgten Stellungnahme zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Teistungen, den 23.07.2018
gez. Kurze, MM
Bürgermeister

Wehnde

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Wehnde am 19.04.2018 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Beschluss Nr. 12/2018

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.03.2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.03.2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 4

Beschluss Nr. 13/2018

Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Wehnde zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) vom 13.02.2018

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 21.02.2018 (Vorlage 6/3673)

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt im Rahmen der Anhörung zum o. b. Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Änderungsantrag für die VG Lindenberg/Eichsfeld nach § 6 folgende Strukturänderungen:

Der Ausgliederung der Gemeinde Hundeshagen aus der VG „Lindenberg/Eichsfeld“, wird nicht zugestimmt.

(siehe die Stellungnahme der Gemeinde Wehnde vom 19.04.2018 als Anlage.)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 5

Beschluss Nr. 14/2018

Beschluss zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde schlägt folgenden Kandidaten für die Schöffenwahl vor:

Seidenstücker, Ronny Alf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 6

Beschluss Nr. 15/2018

Beschluss - Übernahme der Aufgabe der gemeindlichen Breitbandversorgung/Breitbandausbau gemäß § 87 Abs.3 ThürKO durch den Landkreis Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Wehnde beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/ Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den (Landkreis) als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinderat Wehnde übersteigt.

Über das Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren hinaus werden alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimationen zur Beantragung der Zuwendung, Ausschreibung und Vergabe sowie Zuwendungsabwicklung (Erstellung des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf den Landkreis Eichsfeld übertragen.

Der Landkreis Eichsfeld kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche Dritter bedienen.

Der Zuwendungsantrag stützt sich entsprechend der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ Pkt. 3.1 auf die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ vom 23.10.2015

unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Die Gemeinderat Wehnde gewährleistet, dass der Eigenmittelbeitrag (590,07 €) durch sie erbracht und mit Fälligkeit im Haushaltsjahr 2018 dem Landkreis Eichsfeld zur Verfügung gestellt wird.

Die Aufgabenübertragung auf den Landkreis endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts. Ergibt sich zum Ende des Projektes eine Deckungslücke, wird der notwendige Betrag durch die übertragende Gemeinderat Wehnde bis zum Ende des zweiten, auf die abschließende Erfolgskontrolle folgenden Jahres ausgeglichen.

Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung / Breitbandausbaus werden durch den Landkreis Eichsfeld nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 7

Beschluss Nr. 16/2018

Beschluss - Festsetzung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2016 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 8

Beschluss Nr. 17/2018

Beschluss – Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Auf Grund des § 38 Abs.1 ThürKO nahm Herr Sieber an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

TOP 9

Beschluss Nr. 18/2018

Beschluss - Zweckvereinbarung Hochwasserschutz

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde steht der Gründung einer Zweckvereinbarung für den Gewässerschutz in der Gemarkung Wehnde und Umland positiv gegenüber.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Wehnde, den 29.06.2018

gez.
 Sieber
 Bürgermeister